

und zwar bis Ostern (3. April). Auch über die Auswechslung der Gefangenen muss diese Urkunde Bestimmungen enthalten haben¹. Wir können wohl annehmen, dass sich ihr Inhalt im Wesentlichen mit den in den Sühnebriefen n. 270 und n. 271 angegebenen Tatsachen gedeckt hat.

6. Ueber den Verbleib der bisher nicht aufgefundenen originalen Aktenstücke können wir feststellen, dass damals in das landgräfllich hessische Archiv wanderten:

- a) Das besiegelte Original von n. 270;
- b) eine gleichzeitige Kopie desselben Aktenstückes (mit Verschickungsschnitten);
- c) eine gleichzeitige Kopie von n. 271 (ebenfalls mit Verschickungsschnitten);
- d) das besiegelte Original von n. 272 B;
- e) das Original von n. 273;
- f) das Original von n. 277.

Leider ist es nicht gelungen, diese Aktenstücke im Samtarchive zu Marburg wieder aufzufinden. Da die Bestände dieses Archives zu früheren Zeiten durch Feuchtigkeit sehr gelitten haben, so müssen wir wohl annehmen, dass uns diese sämtlichen Stücke aus jener Korrespondenz für immer verloren gegangen sind.

7. Von dem ganzen entsprechenden Briefwechsel mit dem Grafen von Waldeck ist nicht ein einziges Stück auf uns gekommen.

IV.

Reichstagsakten IV, n. 279.

Es ist zweifelhaft, ob dieser Brief zum 2. oder zum 14. April anzusetzen sei². Wir wollen kurz dieser Frage näher treten und versuchen, ob es uns vielleicht gelingt, sie zu entscheiden.

Die Situation, in der der Brief geschrieben ist, kennen wir schon aus dem vorigen Abschnitte: Heinrich von Waldeck hat die Ausfertigung des Reverses der Sühneurkunde, Reichstagsakten IV, n. 271, verweigert. Es ist dies genau die gleiche Sachlage, wie wir sie in dem Briefe des Landgrafen Hermann von Hessen an die Braunschweiger

1) M. E. wird am Schlusse von Reichstagsakten IV, n. 278 auf dieses verlorene Aktenstück Bezug genommen, und nicht, wie Weizsäcker (ebendort N. 9) vermutet hat, auf den 2. Artikel von Reichstagsakten IV, n. 270. 2) Reichstagsakten IV, 328, N. 10.